

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 10/2014

31. Oktober 2014

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### **1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der VwV Vergütungsfestsetzung vom 16. Oktober 2014  
Az.: 5650-III 4-471/01 ..... S. 92

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der VwV Reiseentschädigung vom 17. Oktober 2014  
Az.: 5670-III 4-11783/92 ..... S. 93

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte vom 27. Oktober 2014  
Az.: 2000-I 2-1041/06 ..... S. 94

**2. Stellenausschreibungen** ..... S. 95

**3. Rechtsanwälte** ..... S. 98

# 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der VwV Vergütungsfestsetzung

### Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Steuerberater (VwV Vergütungsfestsetzung) vom 4. Dezember 2009 (SächsJMBL. S. 381), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 832), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa  
über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung  
(VwV Vergütungsfestsetzung)“.**

2. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Rentenberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bundeseinheitlich Folgendes:“.

- b) Teil A wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.  
(2) In Satz 3 werden die Wörter „von Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen“ durch die Wörter „der elektronischen Datenverarbeitung“ und das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

- bbb) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden die Wörter „dem gehobenen Dienst“ durch die Wörter „den Beamten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.  
(2) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz können abweichende Regelungen treffen.“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2.4.1 Satz 5 wird die Angabe „§ 120 Abs. 4 ZPO“ durch die Angabe „§ 120a Abs. 1 ZPO“ ersetzt.

- bbb) Nummer 2.7 wird wie folgt gefasst:

#### **„2.7 Sinngemäße Anwendung**

Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Rentenberater sowie der im Wege des § 138 FamFG, auch in Verbindung mit § 270 FamFG, beigeordneten oder nach den §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwälte sinngemäß.“

- c) Teil B wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 2 werden die Wörter „von Elektronischen Datenverarbeitungsanlagen“ durch die Wörter „der elektronischen Datenverarbeitung“ und die Angabe „dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV“ durch die Wörter „einem amtlichen Formular“ ersetzt.

- bbb) In Satz 3 wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Rechtsanwälte“ durch das Wort „Beratungspersonen“ ersetzt.

3. Ziffer II wird wie folgt geändert:  
a) Vor Satz 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„A.  
Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwälte“.**

- b) Folgender Teil B wird angefügt:

**„B.  
Vergütung bei Beratungshilfe“**

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen wird zu Ziffer I Teil B Nr. 2 in Verbindung mit Teil A Nr. 2.4.2 und 2.4.3 Folgendes bestimmt:

1. Von der Weiterleitung einer Angelegenheit zur Geltendmachung eines vermeintlichen Anspruchs auf Erstattung von Beratungshilfevergütung beim Gegner an das Landesamt für Steuern und Finanzen wird abgesehen, wenn ein materiell-rechtlicher Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht ohne Weiteres erkennbar ist.
2. Das gilt nicht, wenn der Gegner in einem Vergleich die vorgerichtlichen Anwaltskosten übernommen hat oder diese im Urteil zugesprochen wurden und mit einer Realisierung des Anspruchs zu rechnen ist. In diesem Fall soll die Angelegenheit nach fruchtloser Zahlungsaufforderung an das Landesamt für Finanzen zur Entscheidung über die weitere Geltendmachung des Anspruchs im Klageweg oder durch Mahnantrag weitergeleitet werden.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa  
Dr. Jürgen Martens

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa  
zur Änderung der VwV Reiseentschädigung**

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer, ehrenamtliche Richter und Dritte sowie Übernahme von Reisekosten bei Antritt zum Jugendarrest (VwV Reiseentschädigung) vom 16. Mai 2006 (SächsJMBl. S. 58), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2009 (SächsJMBl. S. 380), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 832), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa  
über die Gewährung von Reiseentschädigungen“.**

2. In Ziffer I Nr. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO" durch die Angabe "Nummer 31008 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG" ersetzt.
3. In Ziffer II wird nach der Angabe „JGG“ die Angabe „[Anlage 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Inkraftsetzung von zwischen den Bundesländern abgestimmten Regelungen zum Jugendgerichtsgesetz und zur Vollstreckung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht]“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 17. Oktober 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa  
Dr. Jürgen Martens

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte

Vom 27. Oktober 2014

### I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte einschließlich der Anforderungsprofile für Eingangs- und Beförderungsämter (VwV Beurteilung Richter und Staatsanwälte) vom 9. April 2013 (SächsJMBI. S. 30), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 832), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer III Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe "2010" durch die Angabe "2014" und die Angabe "2013" wird durch die Angabe "2017" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2017" ersetzt.
2. Ziffer VII Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Bei einer Beurteilung nach Ziffer IV Nr. 1 Buchst. a ist das Anforderungsprofil für die ausgeschriebene Stelle der Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zugrunde zu legen und als Maßstab für die zusammenfassende Eignungsprognose des Bewerbers heranzuziehen."
  - b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

"Hierzu kann abweichend von Ziffer IV Nr. 2 auch auf frühere Regelbeurteilungen zurückgegriffen werden."
3. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "**Gesamturteil**" ein Komma und die Wörter "**zusammenfassende Eignungsprognose**" eingefügt.
  - b) Nach Nummer 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Abweichend hiervon enthält die Beurteilung aus besonderem Anlass nach Ziffer IV Nr. 1 Buchst. a eine zusammenfassende Eignungsprognose nach Ziffer VII Nr. 2 Satz 6, ob der Beurteilte aufgrund seiner bisherigen Leistungen sämtliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale des angestrebten Amtes erfüllen wird und insgesamt für dieses Amt geeignet ist."
4. Ziffer XIV wird wie folgt gefasst:

### "XIV. Beurteilung der Beamten der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2

Die Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend für die Beurteilung der sonstigen Beamten der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 mit Befähigung zum Richteramt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa und für Leiter der Justizvollzugsanstalten der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2, auch wenn diese an das Staatsministerium der Justiz und für Europa versetzt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Beamte, die am Beurteilungsstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben oder ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 und höher innehaben. Jeder Beamte der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 ist jedoch mindestens einmal zu dem auf seine erstmalige Berufung in ein Amt dieser Besoldungsgruppe folgenden Beurteilungsstichtag zu beurteilen, sofern er nicht das 55. Lebensjahr vollendet hat.
2. In der dienstlichen Beurteilung und im Beurteilungsbeitrag werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten nach den Leistungs- und Befähigungsmerkmalen bewertet, die in Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführt werden.
3. Zuständig für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung und des Beurteilungsbeitrages sind das Staatsministerium der Justiz und für Europa für die Leiter der Justizvollzugsanstalten sowie für die Beamten des Staatsministeriums und die Leiter der Justizvollzugsanstalten für die Beamten ihrer Behörde.
4. Beamte der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die seit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt weniger als ein Jahr als Berufsrichter ununterbrochen im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst tätig gewesen sind, werden nur nach diesen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor dem für sie nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung - SächsBeurtVO) vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901, 908), in der jeweils geltenden Fassung, geltenden Beurteilungsstichtag einen Antrag auf Beurteilung nach Satz 1 stellen. Im Übrigen werden sie nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung beurteilt."
5. In Ziffer XV Satz 2 wird nach der Angabe "52)" das Komma gestrichen.
6. In Anlage 2 Tabelle 1 wird nach der Zeile "Gesamturteil" folgende Zeile eingefügt:

"

Zusammenfassende Eignungsprognose (nur bei der Anlassbeurteilung gemäß Ziffer IV Nr. 1 Buchst. a auszufüllen)

Aufgrund der bisherigen Leistungen des Beurteilten ist davon auszugehen, dass er sämtliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale des angestrebten Amtes erfüllen wird und insgesamt für dieses Amt geeignet ist.

ja

nein

".

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. Oktober 2014

Der Staatsminister der Justiz und für Europa  
Dr. Jürgen Martens

## 2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht/  
eines Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht (R 3)  
beim Sächsischen Landessozialgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts (R 2)  
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen  
einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/  
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1 + Z)  
bei der Staatsanwaltschaft Görlitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/  
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1 + Z)  
bei der Staatsanwaltschaft Zwickau**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa sind

**zwei Stellen  
als Notarassessorin / Notarassessor**

zu besetzen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung der Bundesnotarordnung und über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (VwV Notarwesen) geregelt. Bewerber sollten die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ absolviert haben. Weitere Auskünfte erteilt Frau Gemeinhardt (0351/ 564 1864).

Bewerbungen sind bis spätestens **17. Dezember 2014** an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz und für Europa  
Referat III.4  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

zu richten.

**Sächsisches Landesarbeitsgericht**

Das Sächsische Landesarbeitsgericht sieht Bewerbungen entgegen, um folgenden Dienstposten zum 1. Februar 2015 zu besetzen:

**Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter  
bei dem Sächsischen Landesarbeitsgericht**

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2 Einstiegsebene 1 (bis A 13 - ehemals gehobener Dienst).

Die Ausschreibung richtet sich aus Gründen der Personalentwicklung ausschließlich an Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehaben, über umfangreiche Kenntnisse als Rechtspflegerin/Rechtspfleger verfügen und sich möglichst in Vorgesetztenfunktionen bewährt haben.

Um den vielfältigen Aufgaben, insbesondere in der Verwaltungs- und Personalentwicklung, gewachsen zu sein, ist ein hohes Maß an Engagement, Organisations- und Verhandlungsgeschick erforderlich. Die Bewerberinnen/Bewerber sollen sich daher bereits in der Gerichtsverwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Personalwesens und der Mitarbeiterführung - am besten bei einer Oberbehörde oder in der Ministerialverwaltung - erfolgreich bewährt haben.

Die Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa, Sächsisches Landesarbeitsgericht, Personalvertretung) zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten des  
Sächsischen Landesarbeitsgerichts  
Zwickauer Straße 54  
09112 Chemnitz

### 3. Rechtsanwälte

Die sächsische Justiz betrauert den  
Tod des Rechtsanwaltes  
Rainer Derckx.

#### Neuzulassungen

A l o n s o G a r i n, Elias Pablo, in Dresden  
B u d i C l e m e n t e, Francisco, in Leipzig  
L L. M. o e c. i n t. H a ß, Hans-Jürgen, in Leipzig  
H i l g e n b e r g, Lydia, in Leipzig  
K e s s l e r, Olga, in Dresden  
K l a e b e, André, in Dresden  
S e i d e l, Anja, in Torgau  
W e i s e r, Beatrice, in Leipzig  
W i e r a, Fiona, in Dresden

#### In Sachsen aufgenommene Mitglieder

D a w i d c z a k, Jörg, in Dresden  
E b e r m a n n, Tino, in Leipzig  
K u k a, Christian, in Leipzig

#### In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)

D e s c h n e r, Christian, in Tübingen  
G a b r i e l, Thomas, in Sachsen-Anhalt  
H e n k e r, Raik, in Thüringen  
L L. M. (T) K ü p p e r s, Angelika Maria, in Nürnberg  
S t r u n k, Christian Hendrik, in Düsseldorf  
W i t z m a n n, Jan, in Berlin

#### Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)

B o g n i t z, Torsten, in Görlitz  
F i s c h e r, Tobias, in Leipzig  
F l a c h e, Christian, in Dresden  
K e s s i n g e r, Klaus, in Dresden  
N o w a k, Erika, in Burgstädt  
R o s e m e y e r, Hans-Jürgen, in Eilenburg  
L L. M. E u r. S t a r k, Andreas, in Leipzig  
S t r a u ß, Marieluise, in Görlitz

#### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa (SMJus),  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

#### Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

#### Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum  
Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)  
zur kostenlosen Nutzung eingestellt.